

f) Die Nummer 34.6 wird wie folgt gefasst:

- »34.6 Im Einzelfall kann eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands festgesetzt werden, wenn die Bearbeitung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, dessen Kosten durch eine Gebühr nach Nummer 34.4 und 34.5 nicht angemessen abgegolten würden. Ist mit einem solchen Aufwand zu rechnen, ist der Antragsteller vorher darauf hinzuweisen. Die Höhe der festgesetzten Gebühr ist besonders zu begründen.  
Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde beträgt
- |  |    |
|--|----|
| 1. für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte   | 61 |
| 2. für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 48 |
| 3. für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte | 39 |
- Bei der Berechnung des Zeitaufwands sind angefangene Viertelstunden auf volle Viertelstunden aufzurunden.«

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 16. Februar 2012

BONDE

### **Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden**

Vom 28. Februar 2012

Auf Grund von § 1 Absatz 2 der Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (GBl. S. 8) übertragen hiermit die Ministerien jeweils für ihren Geschäftsbereich die ihnen im Rahmen der Anordnung zustehende Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

#### I.

(1) Soweit in Absatz 2 und in Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist, wird die Vertretung des Landes in den genannten Verfahren übertragen:

1. dem Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg,  
der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl,  
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg,  
der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen,

- den Generalstaatsanwaltschaften,  
den Körperschaftsforstdirektionen,  
dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg,  
dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg,  
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg,  
dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg,  
dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg,  
dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung,  
den Landratsämtern als unteren Verwaltungsbehörden,  
der Oberfinanzdirektion,  
den Präsidenten des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs,  
den Regierungspräsidien,  
dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg,  
der Vertretung des Landes beim Bund,  
dem Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg (IZLBW)  
in Angelegenheiten, die sachlich und räumlich zu deren Geschäftsbereich einschließlich des Geschäftsbereichs nachgeordneter Stellen gehören, mit Ausnahme der in den folgenden Nummern 2 bis 3 bezeichneten Angelegenheiten;
2. den Kassen  
in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs;
  3. den sachlich und örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen

in Verfahren, in denen das Land als Bedarfsträger gemäß §§ 7 und 80 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit §§ 6 und 7 der Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung vom 12. Juni 1989 (BGBl. I S. 1088) beteiligt ist.

(2) In Angelegenheiten der unteren Schulaufsichtsbehörden wird das Land durch die Regierungspräsidien vertreten. In Angelegenheiten der unteren Forstbehörden wird das Land in Angelegenheiten der Bewirtschaftung des Staatsforstvermögens sowie der Nebennutzungen forstlicher Liegenschaften vom Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Forstdirektion, und in Liegenschaftsangelegenheiten (ohne Nebennutzungen) vom Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion, vertreten. In Angelegenheiten der unteren Flurbereinigungsbehörden vor dem Flurbereinigungsgericht und in Angelegenheiten der unteren Vermessungsbehörden wird das Land durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung vertreten.

(3) Die Vertretung des Landes durch die Präsidenten des Finanzgerichts, des Landesarbeitsgerichts, des Landesozialgerichts, der Oberlandesgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs umfasst nicht das gerichtliche Verfahren vor Gerichten der jeweiligen Gerichtsbarkeit.

## II.

Abweichend von Abschnitt I wird die Vertretung des Landes in den genannten Verfahren wie folgt übertragen:

### A. Innenministerium

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums wird das Land in Angelegenheiten, die sachlich zum Geschäftsreich

des Hauses der Heimat,

des Instituts für donauschwäbische Geschichte und Landeskunde,

des Johannes-Künzig-Instituts für ostdeutsche Volkskunde,

des Logistikzentrums Baden-Württemberg,

der Landesfeuerwehrschule,

der Akademie der Polizei

gehören, durch das für den Sitz der genannten Behörde und Dienststelle jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium vertreten.

### B. Wissenschaftsministerium

Im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums wird das Land bei Streitigkeiten mit Arbeitnehmern an den nachgeordneten Einrichtungen von diesen innerhalb ihres Geschäftsbereichs vertreten.

### C. Justizministerium

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums wird das Land vertreten durch

#### 1. die Generalstaatsanwaltschaften

in den aus dem jeweiligen Bezirk anfallenden Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einschließlich der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der unter den folgenden Nummern 2 bis 4 genannten Verfahren;

#### 2. die Staatsanwaltschaften

a) in Verfahren, die aus der Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung, und der mit ihnen zusammen beizutreibenden Gerichtskosten hervorgehen, soweit es sich um Ansprüche aus dem Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder um Ordnungsgelder, für die die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist, handelt;

b) in Verfahren, die aus Sicherstellungsmaßnahmen nach § 111 b der Strafprozessordnung hervorgehen;

#### 3. die Landesoberkasse Baden-Württemberg

in Verfahren, die aus der Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 bis 10 der Justizbeitreibungsordnung hervorgehen; dasselbe gilt für § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Justizbeitreibungsordnung, wenn nicht die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist;

#### 4. die Bezirksrevisoren bei den Gerichtsbarkeiten

in Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land und in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen; dies gilt nicht für die Festsetzung der Parteikosten und für die Festsetzung des Streitwerts, wenn das Land als Partei durch eine Behörde vertreten wird, es sei denn, die Festsetzung des Streitwerts erfolgt im Zusammenhang mit der Anfechtung des Kostenansatzes; ist die Vertretung durch Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt erforderlich, so bestimmt der Präsident des Gerichts, bei dem der Bezirksrevisor bestellt ist, eine geeignete Person;

#### 5. die Justizvollzugsanstalten

in Verfahren aus der Beitreibung von Ansprüchen aus dem Bereich ihrer Arbeitsverwaltung in Mahnverfahren und bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen; im Übrigen bleibt in diesen Verfahren das Justizministerium zuständig;

#### 6. die Behörden, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört,

in förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden.

## D. Finanz- und Wirtschaftsministerium

Im Geschäftsbereich des Finanz- und Wirtschaftsministeriums wird das Land vertreten durch

## 1. die Staatliche Münzen Baden-Württemberg,

den Staatlichen Verpachtungsbetrieb,  
das Staatsweingut Meersburg,

die Wilhelma in Stuttgart-Bad Cannstatt

in allen im Bereich dieser Betriebe anfallenden Streitigkeiten vor den Gerichten erster Instanz; ausgenommen sind die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der diesen Betrieben angehörenden Beamten und Arbeitnehmer, soweit die Betriebe für deren Einstellung beziehungsweise Entlassung nicht zuständig sind;

die Betriebe können die Vertretung auf die im jeweiligen Geschäftsbereich tätigen landesbeteiligten Betriebsgesellschaften weiter übertragen;

## 2. die Finanzämter

a) in allen aus Insolvenz- oder Vollstreckungsverfahren entstehenden Streitigkeiten in steuerlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Oberfinanzdirektion im Einzelfall nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Vertretung des Landes übernommen oder ein anderes Finanzamt mit der Vertretung betraut hat,

b) in allen Streitigkeiten, in denen die Oberfinanzdirektion im Einzelfall nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Vertretung auf das Finanzamt übertragen hat.

## E. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird das Land vertreten durch

die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt,

das Haupt- und Landgestüt Marbach,

die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume mit Landesstelle für landwirtschaftliche Marktkunde,

die Landesanstalt für Schweinezucht mit Sitz in Boxberg, die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg,

das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg,

die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg,

das Landwirtschaftliche Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Michwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg,

das Staatliche Weinbauinstitut, Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung Freiburg

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ihres Geschäftsbereichs bis zu einem Streitwert von 15000 Euro; bei

Teilklagen ist der Streitwert des gesamten Anspruchs maßgebend,

2. in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Beschäftigten, soweit die Dienststellen für deren Einstellung zuständig sind.

## III.

1. Die sonst in Gesetz oder Rechtsverordnung geregelten Vertretungsfälle und die Zuständigkeiten nach der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung sowie Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 6 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 1. März 2010 (GBl. S. 329) außer Kraft.

3. In Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung anhängig sind, wird das Land durch die bisher zuständige Stelle weiter vertreten.

STUTT GART, den 28. Februar 2012

*Staatsministerium*

KRETSCHMANN

*Ministerium für Finanzen und Wirtschaft*

DR. SCHMID

*Ministerium für Kultus, Jugend und Sport*

WARMINSKI-LEITHEUSSER

*Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst*

BAUER

*Innenministerium*

GALL

*Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft*

UNTERSTELLER

*Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren*

ALTPETER

*Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz*

BONDE

*Justizministerium*

STICKELBERGER

*Ministerium für Verkehr und Infrastruktur*

HERMANN

*Ministerium für Integration*

ÖNEY